



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

GIL | Ganzheitliche Ingenieurleistungen GmbH
Alt-Rattwitz 1a
02625 Bautzen

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: M. Bärenwaldt

Chemnitz, 28. Juli 2025

Ihr Zeichen: 116909 BB

Schreiben vom 02. Juni 2025, ergänzt am
01. Juli 2025 und am 24. Juli 2025

Stellungnahme zum K 7262 Ausbau OD Großdrebnitz 2. BA Bitte um erneute Stellungnahme im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Das Landratsamt Bautzen plant den Ausbau der K 7262 in Großdrebnitz mit Anlage eines straßenbegleitenden Gehwegs. Die Länge der auszubauenden Straßenabschnitte beträgt insgesamt ca. 1709 m. Es ist eine Erneuerung der Fahrbahn im Tiefeinbau vorgesehen. Eine alternative Umleitungsstrecke sollte daher nochmals geprüft werden.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Eingriffen in angrenzende Flächen der Straße. Die Beseitigung vorhandener Gehölz- und Vegetationsstrukturen führt zu einem Verlust bestehender Biotopstrukturen (insbesondere Einzelbäume, Heckenstrukturen, Grünland) und damit auch von Lebensräumen u.a. für Arten der Avifauna, Chiroptera und Insekten.

Zudem liegen Teile des Plangebietes im FFH-Gebiet „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“, in dem zugleich zahlreiche nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope vorhanden sind. Durch die bauzeitliche Verlegung der Umleitungsstrecke durch das FFH-Gebiet können Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, nicht vornherein ausgeschlossen werden. Eine alternative Umleitungsstrecke sollte daher erneut geprüft werden.

1. Arten- und Biotopschutz

Das Plangebiet ist geprägt von Acker- und Grünlandflächen, welche eine hohe Bedeutung für die Biotopvernetzung und das Landschaftsbild haben. Durch die Baumaßnahmen kommt es jedoch zu teils erheblichen Eingriffen in angrenzende Flächen der Straße. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden bestehende Gehölz- und Vegetationsstrukturen beseitigt. Insbesondere sollen 33 straßenbegleitende Bäume gefällt werden. Diese stellen Lebensräume u.a. für Gehölz besiedelnde, frei brütende Vogelarten sowie Insektenarten dar. Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen kommt es zu dauerhaften Vegetations- und Lebensraumverlusten und damit auch zu einer Beeinträchtigung des

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Naturhaushaltes. Bei der Fällung der Bäume und Beseitigung der Hecken sind daher unbedingt die Verbote und Gebote des BNatSchG sowie des besonderen Artenschutzes zu beachten (u.a. Begleitung durch Fachgutachter zur Kontrolle auf Besatz durch Vögel, Fledermäuse etc.). Bau- und anlagebedingt kann es zudem zur Tötung und Verletzung von Tieren (bspw. infolge von Kollision mit Baufahrzeugen), zur Zerstörung ihrer Brutstätten und zur Zerschneidung ihrer Wanderkorridore kommen, z.B. für den Fischotter.

Avifauna: Das Plangebiet und seine angrenzenden Gehölzstrukturen bieten geeignete Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten für zahlreiche Arten der Avifauna, die nach dem BNatSchG besonders, streng geschützt und/oder auf der Roten Liste zu finden sind. Bau- und anlagebedingt kommt es zur Zerstörung dieser Stätten. Auch die Tötung und Verletzung von Individuen ist nicht auszuschließen. Hinzu kommen weitere (anthropogene) Störeffekte u.a. durch Licht (optische Reize), Lärm (Schallimmissionen) und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Daher sind geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die unbedingt eingehalten werden müssen. Insbesondere die vorgesehene Bauzeitenregelung muss ausnahmslos gelten. Konkret bedeutet dies einen Verzicht auf Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen während der Hauptbrut-, Aufzucht- und Aktivitätszeit vom 01. März bis zum 30. September.

Chiroptera: Im Plangebiet ist ein Vorkommen von Arten der Chiroptera möglich. Alle in Sachsen heimischen Fledermausarten sind in Anhang VI der FFH-Richtlinie aufgelistet und nach dem BNatSchG streng geschützt. Auch hinsichtlich dieser Arten kann es im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu einem dauerhaften Verlust von Nahrungs- und Lebensstätten sowie möglicherweise zur Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen sind daher unbedingt einzuhalten.

Amphibien: Weiterhin ist ein Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten (v.a. Knoblauchkröte, Rotbauchunke) aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen möglich. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust potenzieller Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätze sowie möglicherweise auch von Individuen. Das Absuchen des Baufeldes nach Individuen sowie die Errichtung von geeigneten Amphibienschutzzäunen ist unbedingt notwendig. Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme sollte eine erneute Baubegehung durch einen Fachgutachter stattfinden. Beim Antreffen von Individuen sind weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. die Schaffung geeigneter Ersatzhabitats sowie die regelmäßige Kontrolle des Baufeldes.

Geschützte Biotope: Im Plangebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope und empfindliche Fließgewässer, Feuchtwald, Feuchtgrünland, Gehölzstrukturen etc. Nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. § 30 Abs. 3 BNatSchG sieht die Möglichkeit vor, auf Antrag eine Ausnahme von diesen Verboten zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d.h. die beanspruchten Flächen müssen nach Abschluss der Baumaßnahme umgehend wiederhergestellt werden.

2. Boden, Wasser und Klima

Schutzgut Boden: Die Böden im Plangebiet sind besonders empfindlich gegenüber Verlust, Verdichtung, Veränderungen im Wasserhaushalt und Schadstoffeintrag. Der Ausbau der Straße hat eine dauerhafte Mehrversiegelung der von ca. 960 m² Fläche zur Folge. Dadurch kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Dies hat Auswirkungen auf den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt. Infolgedessen kann der Boden seine natürlichen Funktionen (Filterung, Speicherung, Grundwasserneubildung etc.) nicht mehr erfüllen. Versiegelte Flächen weisen eine erhöhte Verdunstungsrate und eine verminderte Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate auf. Es gilt daher, die mit dem Vorhaben verbundene Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und geeignete Vorkehrungen zum Schutz des Bodens vor dem Eindringen schädlicher Stoffe (während und nach der Bauphase) und vor Verdichtung zu treffen. Es gilt daher, die mit dem Vorhaben verbundene Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Weiterhin sind geeignete Vorkehrungen zum Schutz des Bodens vor dem Eindringen schädlicher Stoffe und vor Verdichtung zu treffen. Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge kann zu einer Reduzierung des Versiegelungsgrades beitragen und damit die Funktion des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten. Die Baustelleneinrichtung ist auf die Nutzung bereits vorhandener Flächen zu beschränken. Auf die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften für Bodenarbeiten und das BBodSchG wird hingewiesen.

Schutzgut Wasser: Die im Plangebiet vorhandenen Oberflächengewässer sind teils sehr empfindlich gegenüber Verschmutzung und der Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge. Dies erfordert besondere Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen. Weiterhin sind besondere Vorkehrungen für den Umgang mit Schadstoffen, Baumaterialien und anfallenden Abfallprodukten zu treffen, um das Grund- und Oberflächenwasser vor Einträgen zu schützen.

Schutzgut Klima: Die Umsetzung des Vorhabens und die damit verbundene Flächenversiegelung hat eine dauerhafte Veränderung des lokalen Klimas zur Folge. Die Auswirkungen auf das Klima sind damit – entgegen den Ausführungen in den Planungsunterlagen – nicht unerheblich. Es kommt zu einer Beseitigung klimatisch wirksamer Baum-, Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen, wodurch u.a. das Potenzial zur Bindung von CO₂ verringert wird. Die Versiegelung des Bodens führt außerdem zu einer erhöhten Verdunstungsrate und damit zu einer stärkeren Erwärmung und geringeren Luftfeuchtigkeit über den betroffenen Flächen. Auch dies hat klimatische Veränderungen zur Folge. Die konsequente Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist daher unbedingt erforderlich und in der gesamten Planung zu berücksichtigen. Für den Ausgleich der zu fällenden Einzelbäume ist die Schaffung eines Gewässerrandstreifens mit Gehölzsaum und die Pflanzung von 17 Einzelbäumen sowie die Anlage und Entwicklung einer Feldgehölzhecke westlich der K 262 vorgesehen. Auch wenn diese Maßnahmen rein rechnerisch den erforderlichen Kompensationsumfang erfüllen mögen, regen wir – auch vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen Bedeutung von Bäumen – dringend die Pflanzung weiterer Einzelbäume im Plangebiet an, um den ursprünglichen Biotopcharakter annähernd wiederherzustellen und die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt zu verringern.

Wir bitten um Berücksichtigung der dargestellten Hinweise.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
Geschäftsführung